

Satzung des Vereins „Mitmachzentrale e.V.“, Gerlingen

§ 1

Der Verein „Mitmachzentrale“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- die Förderung des Umweltschutzes
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Einrichtung und Betrieb eines Mehrgenerationenhauses mit Angeboten zur generationenübergreifenden Zusammenarbeit (z.B. gemeinschaftliches Handwerken) sowie zur Organisation generationenübergreifender Nachbarschaftshilfe
- Schaffung und Pflege von Grün- und Gartenflächen; Ressourcenschonung und Abfallvermeidung (z.B. Lebensmittelrettung)
- Generationenübergreifende Geschichts- und Stadtteilgestaltungsprojekte und Angebote zur Förderung der Medienkompetenz
- Informationsveranstaltungen zu globalen Nachhaltigkeitsprojekten und Fairem Handel sowie Organisation von internationalem Jugendaustausch

§2 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Mitmachzentrale e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in Gerlingen, Kreis Ludwigsburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister Stuttgart, Nr. 724164, eingetragen worden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beitrag ist jeweils bis Ende Februar des Jahres, für das er gilt, auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Für das Beitrittsjahr sowie das Austrittsjahr fällt jeweils der volle Beitrag an. Eine Rückzahlung ist – mit Ausnahme von offensichtlichen Irrtümern wie z.B. Doppelzahlungen – ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei), höchstens 5 (fünf) Mitgliedern. Es sind mindestens die Funktionen Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und Kassier zu besetzen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr(e) Stellvertreter (in); jede (r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in für jede Person getrennten Wahlgängen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt.

- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 (zwei) Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei postalischer Einladung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Einladungen per e-mail beginnt die Frist mit dem auf die elektronische Absendung folgenden Tag; die Einladung gilt als zugegangen, sofern nicht eine vom Übermittlungssystem generierte Unzustellbarkeitsnachricht beim Absender eingeht.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Anschaffungen und einzelne Ausgaben von mehr als € 1500.-,
 - f) Aufnahme von Darlehen,
 - g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - h) Mitgliedsbeiträge (§ 5),

- i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Beschlüsse zu den Punkten (4) b), c), d) sind mit der Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu treffen; in der Ladung ist auf die Entscheidungsbedürftigkeit eines solchen Punktes unter Angabe des Gegenstands der Entscheidung sowie Hinweis auf das spezielle Quorum gesondert hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Vorstands. Die Bestimmungen für die Wahl zum Vorstand gelten entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Kassenprüfer haben das Recht, zusätzliche Rechnungsprüfungen durchzuführen. Sie können auch Anregungen zur Wirtschaftlichkeit geben. Dem Vorstand ist über die Prüfung ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Ebenfalls ist der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis zu erstatten. Die Stadt Gerlingen erhält eine Kopie des Berichtes an den Vorstand, solange sie dem Verein kostenlos Räumlichkeiten zur nicht nur vorübergehenden Nutzung für die Verfolgung der Vereinszwecke zur Verfügung stellt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gerlinger Bürgerstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereins Mitmachzentrale e.V. am
13. November 2020

Numerierung der Paragraphen ab §8 nachträglich redaktionell korrigiert